

Wahlordnung

für die Wahl der Abgeordneten im Schulparlament
des Martin-Behaim-Gymnasiums Nürnberg (MBG)

Nürnberg, im Juli 2023



I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Getrennte Wahl der am Schulleben beteiligten Gruppen

Das Schulparlament setzt sich aus den drei am Schulleben beteiligten Gruppen der Schülervertretung (SVP), Elternvertretung (EVP), Lehrervertretung (LVP) sowie einer Vertretung des nicht unterrichtenden Personals und der Schulleitung zusammen. Die Vertreter*innen der genannten Gruppen werden in getrennten Wahlgängen bestimmt. Die Gruppe des nicht unterrichtenden Personals bestimmt in eigener Verantwortung eine*n Vertreter*in für das Schulparlament.

§ 2 Amtszeit

Die Amtszeit aller Schulparlamentarier*innen beträgt ein Jahr. Sie umfasst den Zeitraum zwischen den konstituierenden Sitzungen des Schulparlaments.

§ 3 Änderung der Wahlordnung

Änderungen der Wahlordnung können von jedem Schulparlamentarier beantragt werden. Allgemeine Bestimmungen können nur mit einer Mehrheit von 67/100 geändert werden. Änderungen, die ausschließlich die Wahl der Schüler-, Lehrer- oder Elternvertreter*innen betreffen, können von den Vertretern der entsprechenden Gruppe selbst vorgenommen werden. Die geänderte Wahlordnung muss dem Schulparlament mitgeteilt werden.

§ 4 Vorbereitung der Wahl

Zur Vorbereitung der Wahl im Folgeschuljahr wird in der jeweils letzten Schulparlamentssitzung eines Schuljahres ein Wahlausschuss, der aus Vertreter*innen aller Gruppen des Schulparlament bestehen kann, gebildet.

§ 5 Spätester Zeitpunkt der Wahl

Die Wahl aller Abgeordneten ist bis zum zweiten Dienstag des Oktobers zu vollziehen.

§ 6 Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung

Die konstituierende Sitzung des Schulparlaments findet in der letzten Woche vor den Herbstferien statt.

II. Die Wahl der Schülervertretung im Schulparlament (SVP)

§ 7 Vorbereitungen

Alle Schüler*innen müssen zu Schuljahresbeginn rechtzeitig über das Wahlverfahren informiert werden. In der Oberstufe geschieht dies in der ersten Vollversammlung, alle anderen Klassenstufen werden spätestens bis Ende der 2. Schulwoche durch jeweils ein Mitglied des Klassenteams informiert.

§ 8 Kandidatur (SVP)

Der Wahlausschuss nimmt die Vorschläge aus den Klassen bzw. Kursen bis zur ersten Woche im Oktober entgegen und veröffentlicht sie mit „Steckbriefen“ für alle leicht zugänglich in digitaler und/oder analoger Form.

§ 9 Wählbarkeit (SVP)

Wählbar sind alle Schüler*innen von der 5. bis zur 12. Klasse. Falls die letzte Sitzung des Schulparlaments nach der Entlassung der Abiturienten stattfindet, behalten diese bis einschließlich der letzten Sitzung ihr Stimm- und Rederecht. Die gewählten Schülersprecher*innen erhalten jeweils einen Sitz im Parlament.

§ 10 Wahlberechtigung (SVP)

Wahlberechtigt sind alle Schüler*innen von der 5. – 12. Klasse, sie können ihre Stimmen aber nur für die Kandidat*innen ihrer jeweiligen Stufe abgeben.

§ 11 Wahlmodus (SVP)

Die Wahl der Schülersprecher*innen und der Schülervorteiler*innen im Schulparlament findet am Montag und Dienstag der zweiten Oktoberwoche statt. Die Wahl der Schülervorteiler*innen findet jahrgangsstufenweise statt. Für jede Jahrgangsstufe werden direkt nach der Vorstellung der Kandidat*innen je zwei Vertreter*innen gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.

§ 12 Nachrücker*innen (SVP)

In jeder Jahrgangsstufe sind die zwei Kandidat*innen mit den meisten Stimmen als SVP gewählt, darüber hinaus wird nach Stimmenanzahl für jede Stufe eine Liste mit Nachrücker*innen erstellt.

III. Die Wahl der Lehrerververtretung im Schulparlament (LVP)

§ 13 Grundsätzliches

Die drei ordnungsgemäß gewählten Schulforumsmitglieder aus dem Kreis der Lehrkräfte, sowie ein Nachrücker nehmen das Amt des Schulparlamentsabgeordneten wahr. Die vier Lehrkräfte, die bei der Verbindungslehrer*innenwahl am meisten Stimmen erhalten, nehmen das Amt der Schulparlamentsabgeordneten wahr.

§ 14 Kandidatur (LVP)

Die Aufstellung der Kandidat*innen erfolgt im Rahmen der Schulforumswahl. Eine Ergänzung der Kandidat*innenliste ist bis unmittelbar vor der Wahl in der Lehrerkonferenz möglich. Eine Mindestzahl von 8 Kandidat*innen ist anzustreben.

§ 15 Wählbarkeit (LVP)

Wählbar sind alle verbeamteten und angestellten Lehrkräfte. Die Schulleitung und die beiden gewählten Vertrauenslehrer*innen sowie zwei Ersatzleute erhalten jeweils einen Sitz im Parlament.

§ 16 Wahlberechtigung (LVP)

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Lehrerkonferenz.

§ 17 Wahlmodus (LVP)

In der Regel werden in der 1. Lehrerkonferenz jedes Schuljahres in geheimer Wahl die drei Schulforumsmitglieder gewählt, diese und der/die Viertplatzierte erhalten jeweils einen Sitz im Parlament.

§ 18 Nachrücker*innen (LVP)

Die vier Lehrkräfte mit den meisten Stimmen sind als LVP gewählt, darüber hinaus wird nach Stimmenanzahl eine Liste mit Nachrücker*innen erstellt.

§ 19 Verbindungslehrer*innenwahl (LVP)

Die Durchführung der Verbindungslehrer*innenwahl obliegt der SMV. Sie ist wie alle anderen Wahlvorgänge zur Wahl der Schulparlamentsabgeordneten bis zum Dienstag der zweiten Oktoberwoche zu vollziehen.

IV. Wahl der Elternvertretung im Schulparlament

§ 20 Wählbarkeit (EVP)

Wählbar sind in der Reihenfolge zunächst die Mitglieder des Elternbeirates und dann weitere Erziehungsberechtigte, die mindestens ein Kind am MBG haben sowie die ehemaligen Erziehungsberechtigten von volljährigen Schülern am MBG.

§ 21 Kandidatur (EVP)

Die Kandidaten des Elternbeirates sollen auch gleichzeitig als Kandidat*innen für das Schulparlament zur Verfügung stehen. Näheres regelt die Schulverfassung.

§ 22 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das das MBG besucht, sowie die früheren Erziehungsberechtigten volljähriger Schüler*innen. Jede/r Schüler*in begründet eine Wahlstimme.

§ 23 Wahlmodus (EVP)

Zusammen mit der Wahl des Elternbeirates gemäß § ... der Schulverfassung des MBG werden auch die in das Schulparlament zu entsendenden Kandidat*innen gewählt. Da die Elternbeiratswahl alle zwei Jahre stattfindet, eine Legislaturperiode des Schulparlamentes und damit eine Mandatierung der Parlamentarier jedoch nur jeweils ein Jahr beträgt, werden in dem Jahr, in dem keine Elternbeiratswahl stattfindet, die EB-Mitglieder im Schulparlament durch den EB bestätigt bzw. neue Mitglieder durch die Elternschaft gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.

§ 24 Nachrücker*innen (EVP)

Die Berücksichtigung der Parlamentarier erfolgt in der Reihenfolge der jeweils erhaltenen Stimmen. Darüber hinaus wird eine Liste mit Nachrücker*innen erstellt.

V. Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis wird in Listenform dem (geschäftsführenden) Präsidium des Schulparlaments mitgeteilt und von diesem veröffentlicht.

Diese Wahlordnung tritt mit Beschluss des Schulparlaments am 11.07.2023 in Kraft. Die ersten turnusmäßigen Wahlen nach dieser Wahlordnung finden zu Beginn des Schuljahres 2023/24 statt.

Beschlossen am 11.07.2023